



2025/1379

16.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1379 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Digitalisierung der Aufzeichnungen, der Muster für das Handelspapier sowie für Veterinärbescheinigungen für die Verbringung tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen und für die Beförderung unverarbeiteter Gülle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5 Buchstaben a und b sowie auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte während des Transports innerhalb der Union von einem Handelspapier bzw. einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Darüber hinaus müssen die Unternehmer Aufzeichnungen über Sendungen und zugehörige Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen führen.
- (2) Die Muster für das Handelspapier und die Veterinärbescheinigung für die Verbringung tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen sowie der Zeitraum, in dem die Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten sind, sind in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (3) Aufzeichnungen und zugehörige Unterlagen sind mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung zu halten, damit sie der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Da das EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System — TRACES) ⁽³⁾ elektronische Fassungen von Handelspapieren und Veterinärbescheinigungen erstellt und speichert, sollten Unternehmer von der Pflicht zur Aufbewahrung von Handelspapieren befreit werden, wenn sie diese unter Verwendung von TRACES erhalten haben. Außerdem sollten Unternehmer von der Pflicht zur Aufbewahrung von Veterinärbescheinigungen für Sendungen von unverarbeiteter Gülle befreit werden, wenn sie diese mithilfe von TRACES erstellt haben.
- (4) Das Muster der Veterinärbescheinigung für Verbringungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen sollte anhand des neuesten Musters gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ⁽⁴⁾ aktualisiert werden.

⁽¹⁾ ABL L 300 vom 14.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1069/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABL L 54 vom 26.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/142/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABL L 261 vom 14.10.2019, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABL L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj).

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ verbietet die Verbringung in die Union von Sendungen von Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschartigen aus Norwegen sowie die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschartigen aus den in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaaten. Diese Verbote sollten in das Handelspapier aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass sie eingehalten werden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj>).

ANHANG

Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird wie folgt geändert:

1. Anhang VIII Kapitel III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Aufzeichnungen und die zugehörigen Handelspapiere bzw. Veterinärbescheinigungen sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung zu halten.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Veterinärbescheinigungen für Sendungen von unverarbeiteter Gülle und für Handelspapiere für den Transport tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte innerhalb der Europäischen Union, die über TRACES ausgestellt werden.“

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Muster der Veterinärbescheinigung und des Handelspapiers

Muster der Veterinärbescheinigung für Verbringungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-CODE
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
		I.13 Verladeort	
	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Verarbeitung ☐ Behandlung ☐ Umwandlung			

I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland	
Drittland	ISO-Ländercode
Ausgangsort	GKS-Code
Eingangsort	GKS-Code
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode
I.23 ☐ Für die Ausfuhr	
Drittland	ISO-Ländercode
Ausgangsort	GKS-Code
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer	
I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein	
I.26 Gesamtzahl der Packstücke	
I.27 Gesamtmenge	
I.28 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche	
I.30 Beschreibung der Sendung	
KN-Code	Art
Herkunftsregion	Art der Ware
Nettogewicht	
Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung	Kategorie
Test	

EUROPÄISCHE UNION

Tierische Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Anforderungen erfüllen:		
	⁽¹⁾ Entweder: [II.1 Die in Teil I beschriebenen tierischen Nebenprodukte wurden von gehaltenen Tieren gewonnen, die ⁽¹⁾ Entweder: [getötet wurden zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung von ⁽¹⁾ Entweder: [.....(Bezeichnung der betreffenden Seuche der Kategorie A einfügen) entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2020/687 und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch ⁽¹⁾ Entweder: [Methode 1 bis 5.]] ⁽¹⁾ Oder: [Abfallverbrennung.]] ⁽¹⁾ Oder: [Mitverbrennung.]] ⁽¹⁾ Oder: [.....(Bezeichnung der betreffenden neu auftretenden Seuche einfügen) entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gemäß den von der Kommission gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Sofortmaßnahmen und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch ⁽¹⁾ Entweder: [Methode 1 bis 5.]] ⁽¹⁾ Oder: [Abfallverbrennung.]] ⁽¹⁾ Oder: [Mitverbrennung.]] ⁽¹⁾ Oder: [nicht zur Tötung durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A oder neu auftretenden Seuchen vorgesehen sind und in Betrieben gehalten wurden, die in Sperrzonen liegen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen gemäß ⁽¹⁾ Entweder: [der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687] ⁽¹⁾ Oder: [den vorläufigen besonderen Seuchenbekämpfungsbestimmungen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429] ⁽¹⁾ Oder: [von der Kommission gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Sofortmaßnahmen] eingerichtet wurden, und die tierischen Nebenprodukte werden aus der genannten Sperrzone verbracht im Einklang mit den Bedingungen gemäß ⁽²⁾, zur ⁽¹⁾ Entweder: [Verarbeitung nach den Methoden 1-5 gemäß Anhang IV Kapitel II und im Fall von Silage von Nebenprodukten von Wassertieren gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe K der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]] ⁽¹⁾ Oder: [Verarbeitung oder Behandlung nach den in den Anhängen X, XI oder XIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden.]] ⁽¹⁾ Oder: [Herstellung von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen rohes Heimtierfutter, gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]] ⁽¹⁾ Oder: [Umwandlung in Kompost oder Biogas gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]]		

EUROPÄISCHE UNION

Tierische Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden

⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [II.1 Die in Teil I beschriebenen tierischen Nebenprodukte wurden von wild lebenden Tieren gelisteter Arten gewonnen, die tot aufgefunden oder zur Verhütung und Bekämpfung von (<i>Bezeichnung der betreffenden Seuche der Kategorie A einfügen</i>) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde⁽³⁾ gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 getötet wurden und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Methode 1 bis 5.] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Abfallverbrennung.] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Mitverbrennung.] Erläuterungen Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (<u>ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87</u>). Diese Veterinärbescheinigung ist für Verbringungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden, bestimmt. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: — Felder I.9 und I.11: Nichtzutreffendes streichen. — Felder I.11, I.12 und I.16: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer. — Feld I.13.: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in Feld I.1. ‚Versender‘. — Feld I.20.: für ‚Verarbeitung‘, ‚Behandlung‘ oder ‚Umwandlung‘. — Feld I.30.: Art der Ware: ‚TNP gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687‘. Kategorie: ‚Kategorie 1‘, ‚Kategorie 2‘ oder ‚Kategorie 3‘. Teil II: ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Nummer des/der betreffenden Artikel(s) sowie den Titel und das Datum der Veröffentlichung des einschlägigen Rechtsakts der Kommission zur Festlegung dieser Bedingungen im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> oder den Verweis auf den Rechtsakt oder die Anweisung angeben, der bzw. die von der zuständigen Behörde, die diese Bedingungen festlegt, gebilligt und veröffentlicht wurde. ⁽³⁾ Siehe besondere Rechtsvorschriften zur Prävention übertragbarer Seuchen.	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

Muster des Handelspapiers

für die Beförderung von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 innerhalb der Europäischen Union

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Zulassungs- oder Registrierungsnummer Postleitzahl		I.2. Bezugsnummer des Papiers	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Zulassungs- oder Registrierungsnummer Tel.		I.6. Registrierter Händler Name Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
			I.7.	
	I.8. Herkunft tsland	ISO- Cod e	I.9. Herkunft tsregion	Cod e
			I.10. Bestimmungsland	ISO-Code
			I.11. Bestimmun gsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Betrieb ☐ Name Zulassungs- oder Registrierungs- nummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Betrieb ☐ Name Zulassungs- oder Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl	
	I.14. Verladeort		I.15. Datum des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Sonstiges ☐ Kennzeichen		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungs- oder Registrierungs- nummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat		
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (KN-Code)	
			I.20. Gesamtmenge	
I.21. Temperatur der Erzeugnisse Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐ Kontrollierte Temperatur ☐			I.22. Anzahl der Packstücke	
I.23. Plombennummer (wenn Plombe von der zuständigen Behörde vorgeschrieben) und BIC- Nummer des Containers			I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Verwendung für Heimtierfutter ☐ Organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel ☐ Technische Verwendung ☐ Sendung unterliegt den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ☐ Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/786 entgiftet werden sollen ☐				
I.26.		I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code		
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsort Code		I.29.		
I.30.				
I.31. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer der Betriebe Tierart Art der Ware Kategorie Art der Behandlung Herstellungsbetrieb Chargen-Nummer				

LAND		Tierische Nebenprodukte/Folgeprodukte	
	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung
			II.b.
Teil II: Erklärung	II.1.	Erklärung des Versenders	
		Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:	
	II.1.1.	Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig;	
	II.1.2.	es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu verhüten.	
		Erläuterungen	
		Teil I:	
		— Feld I.1.: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterkraftverkehr (CMR) in der durch das am 5. Juli 1978 in Genf unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung vorgeschrieben ist. — Feld I.5.: Die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist. — Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registrierungsnummer des registrierten Händlers. — Felder I.9 und I.11: falls zutreffend. — Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer.	
		Im Fall von:	
		— Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der/die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der/die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene landwirtschaftliche Bestimmungsbetrieb; — Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der Verordnung (EU) 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer der Bestimmungsanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder der Verordnung (EU) 2015/786.	
		— Feld I.14.: Auszufüllen, falls nicht identisch mit den Angaben in den Feldern I.1. und I.12. — Feld I.17.: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen. — Feld I.23.: Bei Beförderung in einem Container muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden. — Feld I.25.: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Erzeugnisse dürfen nicht in Futtermitteln, Heimtierfutter oder organischen Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden. — Feld I.31.:	
	Tierart:	Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Arten von Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.	

LAND

Tierische Nebenprodukte/Folgeprodukte

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Art der Ware: Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: ,Imkerei-Nebenerzeugnisse', ,Blutprodukte', ,Blut', ,Blutmehl', ,Fermentationsrückstände', ,Magen- und Darminhalt', ,Kauspielzeug', ,Fischmehl', ,geschmacksverstärkende Fleischextrakte', ,Gelatine', ,Grieben', ,Häute und Felle', ,hydrolysierte Proteine', ,organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel', ,Heimtierfutter', ,verarbeitetes tierisches Protein', ,tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter', ,rohes Heimtierfutter', ,ausgeschmolzene Fette', ,Kompost', ,verarbeitete Gülle', ,Fischöl', ,Milcherzeugnisse', ,kolostrumhaltige Erzeugnisse', ,Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung', ,Dicalciumphosphat', ,Tricalciumphosphat', ,Kollagen', ,Eiprodukte', ,Equidenserum', ,Jagdtrophäen', ,Wolle', ,Haare', ,Schweinsborsten', ,Federn', ,tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung', ,Folgeprodukte', ,Fleisch- und Knochenmehl', ,Kadaver', ,Gülle', ,Fettderivate', ,Glycerin', ,ehemalige Lebensmittel', ,Küchen- und Speiseabfälle', ,Altspeiseöl', ,behandelte Häute und Felle', ,Nährmedien', ,tote Heimtiere', ,tote Equiden', ,ehemalige Futtermittel', ,[Arten von TNP [tierisches Nebenprodukt] oder FP [Folgeprodukt] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]', ,Eier', ,Brütereinebenprodukte', ,Embryos in Eiern oder außerhalb', ,Insektenkot', ,verarbeiteter Insektenkot', ,behandelte Federn', ,behandelte Schweineborsten'. Kategorie: Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt. Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z. B. Artikel 10 Buchstabe a, Artikel 10 Buchstabe b usw.). Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte ,3a', ,3b(i)' bzw. ,3b(ii)' angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt. Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte ,3(b)(iii)' bzw. ,3(n)' angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt. Art der Behandlung: Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben: „(a)“ für getrocknet; „(b)“ für vor dem Versand mindestens 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen; „(c)“ für mindestens sieben Tage lang mit Meersalz unter Zusatz von 2 % Natriumkarbonat gesalzen. Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Anhang IV Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung angeben.		

LAND

Tierische Nebenprodukte/Folgeprodukte

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 angeben. Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die entsprechende Standardverarbeitungsmethode an: a) bei verarbeitetem tierischem Protein (VTP) eine der Methoden 1 bis 7 gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, b) bei Silage eine alternative Methode gemäß Anhang IV Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 oder c) Beschreibung der Art und der Behandlungsmethoden gemäß Anhang X Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Fischöl oder Fischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Betrieb“. Sendungen von Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschartigen sind wie folgt zu kennzeichnen: „Andere als nach Anhang VIII Kapitel A Abschnitt C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verbotene Jagd-Lockstoffe aus dem Urin von Hirschartigen aus Norwegen“. Chargennummer: Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an. Herstellungsbetrieb: Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zugelassene Verarbeitungsanlage angeben. Teil II: — Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.		
Unterschrift Ausgestellt in am..... (Ort) (Datum) (Unterschrift der verantwortlichen Person am Herkunftsort) (Name in Großbuchstaben)		

“

2. Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Folgende Musterveterinärbescheinigung ist dem Handelspapier beizufügen:

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-CODE	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort		I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument		I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20		Zertifiziert als/für	
		☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung
I.21		☐ Für die Durchführung durch ein Drittland	
Drittland		ISO-Ländercode	
Ausgangsort		GKS-Code	
Eingangsort		GKS-Code	
I.22	☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)	I.23	☐ Für die Ausfuhr
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		
I.24	Geschätzte Beförderungsdauer	I.25	Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein
I.26	Gesamtzahl der Packstücke	I.27	Gesamtmenge
I.28	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	I.29	Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche
I.30 Beschreibung der Sendung			
KN-Code		Art	
Art der Ware:		Herkunftsregion	Nettogewicht
Unverarbeitete Güle			

EUROPÄISCHE UNION		Unverarbeitete Gülle	
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	III. Unbedenklichkeitsbescheinigung Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass nach seiner/ihrer Kenntnis die zuständige Behörde des Bestimmungsorts ihre Zustimmung zur Verbringung der unverarbeiteten Gülle in ihr Hoheitsgebiet erteilt hat und dass die in Feld I.30 bezeichnete unverarbeitete Gülle folgende Bedingungen erfüllt: a) Im Fall unverarbeiteter Gülle von Geflügel⁽¹⁾: [Die Gülle stammt aus einem Gebiet, das keinerlei Beschränkungen wegen Ausbruchs der Newcastle-Krankheit oder der Aviären Influenza unterliegt.] Und: [Im Fall unverarbeiteter Gülle aus Geflügelherden, die gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sind, wird die Gülle nicht in eine Region versandt, der gemäß Anhang V Teil IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Status eines nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfenden Gebiets zuerkannt wurde.] b) Im Fall unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden⁽¹⁾: [Die Gülle stammt aus einem Gebiet, das keinerlei Beschränkungen wegen schwerer übertragbarer Krankheiten unterliegt.] Und: Entweder: [Die Gülle ist zur Verarbeitung in einer Anlage zur Herstellung von Folgeprodukten für Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette oder zur Umwandlung in Biogas oder zur Kompostierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Herstellung verarbeiteter Gülle oder verarbeiteter Gülleprodukte bestimmt.] Oder: [Die Gülle ist zur Ausbringung auf die Flächen eines Betriebs bestimmt.] Erläuterungen Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87). Diese Veterinärbescheinigung ist für Verbringungen unverarbeiteter Gülle bestimmt. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: — Felder I.8 und I.10: falls zutreffend. — Felder I.11, I.12 und I.16: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer. — Feld I.16.: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in Feld I.1. ‚Versender‘. — Feld I.20.: Technische Verwendung: Jede andere Verwendung außer als Tierfutter. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit		Code der lokalen Kontrolleinheit	
Datum			
mpel		Unterschrift	